LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.802/2
VOM 24. FEBRUAR 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. Februar 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über das Inkrafttreten verschiedener Bestimmungen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

In Artikel 1 des Entwurfs wird das Inkrafttreten einer Reihe von Dekretsbestimmungen mit rückwirkender Kraft bis zum 1. September 2009 festgelegt [(1)]. Diese Bestimmungen :

- betreffen "den Auftrag der Gesellschaft an die Schulträger und das Personal der Regelschulen", die "Struktur der Sekundarschule", den "Wochenstundenplan in der Sekundarschule", die "interne und externe Evaluierung der Schule", die "Bewertung der Schülerleistungen" und das "Abschlußzeugnis der Sekundarschule";

- beziehen sich auf das "Unterrichtsangebot" und auf die "Anerkennung einer Schule";

- legen die "Entwicklungsziele für den Kindergarten" und die "Schlüsselkompetenzen für den Primarschulbereich und für die erste Stufe des Sekundarunterrichts" fest.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

---

(1) Artikel 2 des Entwurfs, nach dem dieser Entwurf am 1. Januar 2010 wirksam wird, schafft diesbezüglich Verwirrung und ist auszulassen.

Für jede der Dekretsbestimmungen [2] muss der Verfasser des Entwurfs die Rückwirkung im Lichte dieser Kriterien rechtfertigen können.

---

[2] Es wird daran erinnert, dass die Artikel 68 bis 72 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen durch Artikel 71 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 ersetzt worden sind, der am 1. September 2009 in Kraft getreten ist (Artikel 124, Absatz 9, des Dekrets vom 25. Mai 2009).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
	P.	VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M.	BAGUET,	
Herrn	G.	KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	V.	VANNES,	
Herrn	G.	DELANNAY,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

G. DELANNAY Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,